



19.06.2012

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen
Haushalts- und Rechnungswesen**

Eröffnungsbilanz des Landkreises Waldshut zum 01. Januar 2011

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	18.07.2012	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 95b GemO in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 5 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts ist der Kreistag für die Feststellung der Bilanzen (Vermögensrechnungen) zuständig. Die Eröffnungsbilanz wird vom Verwaltungs- und Finanzausschuss in der Sitzung am 11. Juli 2012 vorberaten. Eine Beschlussempfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses erfolgt zur Kreistagssitzung.

Der Kreistag stellt die Eröffnungsbilanz des Landkreises Waldshut zum 01. Januar 2011 fest.

Sachverhalt:

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 beschlossen, vorbehaltlich entsprechender Regelungen, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen beim Landkreis Waldshut im Jahr 2011 einzuführen.

Mit Erlass des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts im Mai 2009, der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung im Dezember 2009 wurde die Rechtsgrundlage für die Umstellung auf das NKHR endgültig geschaffen. Im März 2011 wurde die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) erlassen. Diese Verwaltungsvorschrift verweist bei den Bewertungs- und Bilanzierungsvorgaben verbindlich auf den jeweils aktuellen Bilanzierungsleitfaden Baden-Württemberg, der von Vertretern des Innenministeriums, der Gemeindeprüfungsanstalt, des Gemeindetages, des Städtetages, des Landkreistages und des Datenverarbeitungsverbundes Baden-Württemberg erstellt wurde.

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie des Anhangs mit Anlagen wurden die obengenannten Regelungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Landkreises Waldshut, angewandt. Hierzu zählen unter anderem die vom Kreistag am 21. Juli 2010 beschlossenen Bilanzierungswahlrechte, die im Anhang zur Eröffnungsbilanz erläutert sind. Das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat die vorliegende Eröffnungsbilanz geprüft. Die Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erfolgt nach der Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Kreistag.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) beinhaltet die Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Finanzierungsmittel (Passiva). Im Anhang zur Eröffnungsbilanz werden die einzelnen Bilanzpositionen sowie die Bewertungsmethoden erläutert.

Die Bilanzsumme des Landkreises Waldshut liegt bei 101.241.964,96 €. Im Vergleich dazu hat unser Nachbarlandkreis Konstanz eine Eröffnungsbilanzsumme in Höhe von 119.503.750,52 € und Lörrach eine Bilanzsumme in Höhe von 127.412.812,54 €.

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Der Anteil des Eigenkapitals beim Landkreis Waldshut beträgt 36,12 %.

Die Goldene Bilanzregel ist in der freien Wirtschaft eine wichtige Bilanzkennzahl und sagt aus, dass langfristiges Vermögen (Anlagevermögen) auch langfristig finanziert werden soll. Im Landkreis Waldshut wird das Anlagevermögen (Nr. 1.2 aktive Bilanzposition) vollständig (rd. 115 %) durch langfristige Finanzierungsmittel (Basiskapital Nr. 1, Sonderposten Nr. 2.1 sowie langfristigen Krediten Nr. 4.2 der passiven Bilanzposition) gedeckt.

Nach Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts hat der Landkreis Waldshut zu Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen angewandt wird, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Diese ist vom Kreistag nach §95b Gemeindeordnung i.V.m. Artikel 13 Absatz 5 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts festzustellen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Abschreibungen aus Vermögenswerten abzüglich der Auflösung von erhaltenen Investitionskostenzuschüssen, als auch der Aufwand zur Rückstellungsbildung müssen ab dem Haushaltsjahr 2011 erwirtschaftet werden. Gemäß Artikel 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des

Gemeindehaushaltsrechts dürfen Abschreibungen und Rückstellungen bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2015 bereits im Jahresabschluss des laufenden Haushaltsjahres auf das Basis-kapital verrechnet werden, soweit sie trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöp-fung aller Ertragsmöglichkeiten nicht erwirtschaftet werden können..

Bollacher
Landrat

Anlagen:

- **Eröffnungsbilanz des Landkreises Waldshut zum 01. Januar 2011**
- **Auszüge der rechtlichen Grundlagen für die Eröffnungsbilanz**